Der unterzeichnete Einzelmietvertrag samt Kirchenverwaltungsbeschluss ist von der Kirchenstiftung im Rahmen eines sorgsamen Vertragsmanagements auffindbar zu hinterlegen und aufzubewahren.

b) Rahmenvertrag der bayerischen (Erz-)Diözesen mit den Stromversorgern E.ON und Naturstrom

Die Erzdiözese München und Freising hat im Auftrag aller bayerischen (Erz-)Diözesen neue Stromrahmenvereinbarungen mit den Versorgern E.ON und Naturstrom verhandelt und am 15. Juli 2020 abgeschlossen. Diese Rahmenverträge lösen die bestehenden zum 1. Januar 2021 ab und haben eine Laufzeit von zwei Jahren mit einer einmaligen Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr.

Die neuen Verträge beinhalten u. a. die Belieferung mit ausschließlich regenerativ erzeugter und zertifizierter Energie, einen marktbasierten Preis durch die Einführung einer Gleitpreisformel und den Verzicht auf Grundgebühren.

Berechtigte aus dieser Rahmenvereinbarung sind neben den bayerischen (Erz-)Diözesen u.a. alle ortskirchlichen, diözesanen und überdiözesanen Stellen und Rechtsträger aus dem Bereich der verfassten Kirche, also auch Kirchenstiftungen.

Die Rahmenvereinbarung sowie dazu als Anlage der Einzelvertrag können im Intranet des Erzbistums *(arbeo2/Serviceportal für Beschäftigte/Beschaffungsmanagement/7.2.1 Einkauf und Rahmenverträge/Themengebiete/Energie/Strom)* eingesehen werden. Bei Fragen erteilt die Abteilung 7.2.1 Einkauf und Rahmenverträge ergänzend Auskunft.

Den Kirchenverwaltungen wird für den Abschluss der Einzel-Stromlieferverträge nach vorgegebenem Muster aus den Rahmenvereinbarungen mit E.ON oder Naturstrom ab dem 1. Januar 2021 bis einschließlich **31. Dezember 2023** oder bis auf Widerruf die allgemeine Genehmigung nach Art. 44 Abs. 6 KiStiftO erteilt.

Der unterzeichnete Einzel-Stromliefervertrag samt Kirchenverwaltungsbeschluss ist von der Kirchenstiftung im Rahmen eines sorgsamen Vertragsmanagements auffindbar zu hinterlegen und aufzubewahren.

c) Sonstige Beschaffungs-, Wartungs- und Dienstleistungsverträge

Mit Amtsblatt 2015, Nr. 5, S. 155 wurde die Allgemeine Genehmigung gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO für Wartungs- und Dienstleistungsverträge ab dem 1. April 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2020 oder bis zum Widerruf erteilt. Ab 1. Januar 2021 wird die Allgemeine Genehmigung für Beschaffungs-, Wartungs- und Dienstleistungsverträge gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO wie folgt erteilt:

Für den Fall, dass die zuständige Kirchenverwaltung Verträge nach den von der Abteilung Justiziariat des Erzbischöflichen Ordinariats im Intranet des Erzbistums (*arbeo2/Pfarreien & Pfarrverbände/Stiftungsverwaltung/Allgemeine Genehmigungen & Musterverträge)* empfohlenen und aktuell freigegebenen Mustern

- Wartungsvertrag (Glocken, Läutanlagen, Turmuhren)
- Orgelreinigungsvertrag
- Orgelwartungsvertrag
- Gefahrmeldeanlagen-Wartung

abschließen möchte, wird ab dem 1. Januar 2021 bis einschließlich **31. Dezember 2025** oder bis zum Widerruf die allgemeine Genehmigung gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO zum Abschluss erteilt.

Ebenso wird für den Fall, dass die zuständige Kirchenverwaltung Verträge unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers abschließen möchte, unter den Voraussetzungen, dass

- die jährlich von der Kirchenstiftung zu zahlende Gegenleistung effektiv kleiner als 3.000,00 € ist,
- die Laufzeit höchstens fünf Jahre beträgt und danach jährlich kündbar ist,
- keine Sicherheiten zu leisten sind,
- die Finanzierung abgeklärt ist und
- der Auftragnehmer eine Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes nach nachstehendem Muster abgibt und sich zudem im Vertragstext zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch den Auftragnehmer selbst bzw. durch eventuell beauftragte Nachunternehmer verpflichtet,

ab dem 1. Januar 2021 bis einschließlich **31. Dezember 2025** oder bis zum Widerruf die allgemeine Genehmigung gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO erteilt.

Eine Prüfung nach Zweck- und Rechtmäßigkeit durch die Erzbischöfliche Finanzkammer findet bei Verträgen mit diesen Voraussetzungen nicht mehr statt. Es bleibt den Kirchenverwaltungen weiterhin unbenommen, diese Verträge dennoch vorab zur Prüfung vorzulegen. Für die übrigen Verträge verbleibt es bei der Genehmigungsbedürftigkeit.

Der unterzeichnete Vertrag und der zugrunde liegende Kirchenverwaltungsbeschluss sind von der Kirchenstiftung im Rahmen eines sorgsamen Vertragsmanagements auffindbar zu hinterlegen und aufzubewahren.